

Die verkannte Gefahr für Sie als Vorstand: Drohende Insolvenz übersehen

Wenn ein Verein in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ist das auf den ersten Blick nicht ungewöhnlich. Das kann immer mal passieren - zum Beispiel wenn der Einzug der Mitgliedsbeiträge später durchgeführt wurde als geplant, vorher aber eine Menge Rechnungen zu bezahlen waren. In dem Fall aber wissen Sie: Der Engpass ist nur vorübergehender Natur.

Beim Thema „Insolvenzverschleppung“ aber sieht es schon anders den. Denn es geht hier schnell um sehr viel Geld – möglicherweise sogar um Ihr Geld. So regelt § 42 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dass der Vorstand unverzüglich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen hat, wenn ein Insolvenzgrund vorliegt. Tut er es nicht, kann das sogar eine Straftat darstellen.

Hierbei gilt es zwei Möglichkeiten

1. Zahlungsunfähigkeit:

Ihr Verein als Schuldner ist nicht in der Lage, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen oder hat sogar schon seine Zahlungen eingestellt (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO)).

- Hier wird es ernst: Spätestens, wenn die Zahlungen eingestellt werden, kommen Sie am Gang zum Insolvenzgericht nicht mehr vorbei.

2. Überschuldung:

Das Vermögen des Vereins deckt die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr (19 Abs. 2 InsO) und es ist abzusehen, dass es sich um mehr als einen kurzfristigen Engpass handelt.

Auch hier heißt es handeln! Liegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vor, müssen Sie als Vorstand die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen (§ 42 Abs. 2 BGB). Zuständig ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins.

Das heißt für sie:

Es ist ganz wichtig, so früh wie nur irgend möglich zu erkennen, wann dem Verein eine Insolvenz droht. Vereinbaren Sie mit Ihrem Schatzmeister deshalb:

- regelmäßige und akribische Kontrolle der Finanzen
- jährliche Finanzplanung
- regelmäßige Überprüfung von veranschlagten Kosten
- regelmäßige Überprüfung, ob sich die Einnahmen im Rahmen bewegen
- Rücklagenbildung

Nur wenn wirklich absehbar ist, dass ein Engpass in möglichst kurzer Zeit aufgelöst werden kann, muss keine Insolvenz angemeldet werden.

Um ein wesentlich erfreulicherer Thema geht es heute übrigens im aktuellen Download-Tipp: Darum nämlich: